

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1874

32 (7.2.1874)

Zu § 46, in welchem die Kommission die verschiedenen Klassen in der Weise verändert hat, wie dieselbe nach der gestrigen Mitteilung auch angenommen worden sind, bemerkt der Abg. Schöck: Die Belastung der Gemeinden von 1000—1500 Einwohnern, welche man aus der 2. in die 3. Klasse versetzt habe, sei ganz unverhältnißmäßig hoch und könne Redner deshalb nicht für den § 46 stimmen.

Staatsminister Dr. Jolly: Wenn Redner einen Antrag im Sinne des Vorredners zu unterstützen geneigt sei, so komme dabei das Interesse der Staatskasse, der eine Mehrbelastung von nur 5 bis 6000 fl. erwachse, wenig in Betracht; aber eine große Anzahl von Gemeinden werde sehr erheblich von dieser Veränderung betroffen und sei auch die von der Kommission vorgeschlagene Klaffenabtheilung der Natur der Verhältnisse nicht angemessen; man dürfe jenen Gemeinden nicht zu viel aufbürden.

Abg. Kiefer: Es handle sich hier um eine ganz hervorragende Differenz, denn die Aenderung der Kommission in diesem Paragraphen bedeuere einen Mehraufwand von 20,000 fl., wovon 6000 fl. auf den Staat und 14,000 fl. auf die Gemeinde fallen. Stelle man aber die Regierungsvorlage wieder her, so bedeute das eine Nichtgewährung dieser Summe und ein Herabdrücken des ganzen Projektjahres der Aufbesserung; man verlängert damit den peinlichen Zustand des fortwährenden Petitionirens der Lehrer und tritt der Flucht aus diesem Berufe nicht wirksam genug entgegen. Wenn man dem Bauer die Wichtigkeit des Volksschulunterrichts und was dabei in Frage kommt mit ungeschminkter Wahrheit klar mache, so werde er sich auch dieser Belastung gefallen lassen. Man dürfe aus der Kette der Aufbesserungen nicht einen so wesentlichen Punkt herausnehmen, sonst bleibe man auch heute mit der Erfüllung der Aufgabe zurück.

Die Abgg. Bender, Hansjakob und Hennig stellen den Antrag, die Regierungsvorlage wieder herzustellen. — Abg. Müller von Forzheim spricht gegen den Antrag; die Abgg. Schöck und Förderer dafür.

Abg. Stigler: Wenn man schon zum richtigen Standpunkt, daß die Schule ausschließlich Staatsanstalt sei, gekommen sein würde, so hätte man heute eine viel einfachere Vorlage; Redner werde für alle am weitesten gehenden Anträge auf materielle Besserstellung der Lehrer stimmen und deshalb auch hier für den der Kommission. Dabei ängstige ihn die Belastung der Gemeinde durchgängig nicht, denn dieselbe müsse erkennen lernen, daß, was sie für die Schule bezahle, eine feste Kapitalanlage sei; schließlich werde man aber doch zur Schule als Staatsanstalt gelangen.

Nachdem noch Direktor Renk Verschiedenes für die Regierungsvorlage angeführt hat, bemerkt zum Schluß der Abg. Zoos für die Vorschläge der Kommission: Dieselbe sei sich der Konsequenzen ihrer Anträge sehr wohl bewußt gewesen; mit der Regierungsvorlage hätte man, der Hauptlehrer vollständig gleichgestellt und ihnen fast gar keine Möglichkeit des Vorrückens gewährt; übrigens gewähre der Abs. 3 des Paragraphs Abhilfe für besondere Fälle, wovon jedoch hoffentlich möglichst selten Gebrauch gemacht werden würde. — Der § 46 wird mit großer Mehrheit angenommen und hierauf die Sitzung bis 5 Uhr vertagt.

* Karlsruhe, 5. Febr. In gestriger Abend-Sitzung, welche von 5—8 Uhr dauerte, wurde das Schulgesetz zu Ende beraten; mit Ausnahme der §§ 59 und 60, welche im Sinne der Regierungsvorlage abgeändert wurden, fanden sämtliche Bestimmungen nach den Kommissionsanträgen Annahme; die in der Abend-Sitzung angenommenen Paragraphen, über deren Berathung wir im Hauptblatt berichten, lauten:

§ 48. Hauptlehrer erhalten: A. einen festen Gehalt, welcher, bestimme er in Geld, in Naturalien oder in Gütern, mindestens betragen muß in Schulen: 1. der ersten Klasse 780 Mark (455 fl.); 2. der zweiten Klasse mit einem Hauptlehrer für diesen 840 Mark (490 fl.) und für den zweiten 780 Mark (455 fl.); 3. der dritten Klasse mit einem Hauptlehrer für diesen 960 Mark (560 fl.); mit zwei Hauptlehrern für den ersten 1020 Mark (595 fl.) und für den zweiten 900 Mark (525 fl.); mit drei Hauptlehrern für den ersten 1080 Mark (630 fl.), für den zweiten 960 Mark (560 fl.) und für den dritten 840 Mark (490 fl.); mit vier Hauptlehrern für den ersten 1140 Mark (665 fl.), für den zweiten 1020 Mark (595 fl.), für den dritten 900 Mark (525 fl.) und für den vierten 780 Mark (455 fl.); mit fünf Hauptlehrern aber für den ersten 1200 Mark (700 fl.), für den zweiten 1020 Mark (595 fl.), für den dritten 960 Mark (560 fl.), für den vierten 840 Mark (490 fl.) und für den fünften 780 Mark (455 fl.); 4. der vierten Klasse mit einem Hauptlehrer 1080 Mark (630 fl.); 5. der fünften Klasse mit einem Hauptlehrer 1200 Mark (700 fl.). Sind an einer Schule der vierten und fünften Klasse mehrere Hauptlehrer angestellt, so muß der Durchschnittsgehalt sämtlicher Hauptlehrer mindestens den vorhin erwähnten Einzelgehalten in der bezüglichen Klasse gleichkommen. Die Gehalte der einzelnen Hauptlehrer sind angemessen abzustufen, doch darf kein Hauptlehrer an einer Schule fünfter Klasse weniger als 900 Mark (525 fl.) und an einer Schule vierter Klasse weniger als 840 Mark (490 fl.) an festem Gehalt beziehen.

B. Freie Wohnung oder statt derselben Miethentschädigung (§ 52);

C. das Schulgeld-Aversum (§ 55), welches bei Schulen der I. Klasse mindestens 140 Mark (81 fl. 40 kr.), bei denen der vier anderen Klassen mindestens 180 Mark (105 fl.) für einen Hauptlehrer betragen muß;

D. Personalzulagen nach den Bestimmungen des § 59.

§ 50. Die Schulgehilfen erhalten: 1) als Unterlehrer: außer einer mit dem erforderlichen Schreibwerk eingerichteten heizbaren Stube einen Gehalt von mindestens 660 Mark (385 fl.) in Schulen I., II. und III. Klasse, von

700 Mark (408 fl. 20 kr.) an Schulen IV. Klasse, von 720 Mark (420 fl.) an Schulen V. Klasse; außerdem den durch § 55 bestimmten Antheil am Schulgeld; 2) als Hilfslehrer: den um je 60 Mark (35 fl.) erhöhten Gehalt nebst Wohnung eines Unterlehrers oder statt letzterer eine Wohnungsentchädigung von 60 Mark (35 fl.) in Orten der I. und II., von 90 Mark (52 fl. 30 kr.) in Orten der III. u. IV. u. von 120 Mark (70 fl.), in Orten der V. Schuldienst-Klasse; 3) als Schulverwalter: während des Gnadenquartals Gehalt und Wohnung wie ein Hilfslehrer auf Kosten der Wittwe oder der Waisen des verstorbenen Hauptlehrers, nachher und wo kein Gnadenquartal zu zahlen ist, zugleich die Wohnung, beziehungsweise Wohnungsentchädigung desselben und den um je 120 Mark (70 fl.) erhöhten Gehalt der Unterlehrer, aus dem Einkommen der erledigten Schulstelle. Die Hilfslehrer und Schulverwalter sind vom Schulgeld-Bezug ausgeschlossen. Die Gehalte und Wohnungsentchädigungen der Schulgehilfen sind in Monatsraten zu zahlen.

§ 52. Ist kein Schulhaus vorhanden oder darin für einen Lehrer keine angemessene Wohnung (§ 81) mehr auszumitteln, so kann, wenn nur ein Hauptlehrer an der Schule angestellt ist, dieser, oder wo mehrere angestellt sind, der erste derselben verlangen, daß ihm eine solche in einem andern Gebäude angewiesen oder gemiethet werde. Die weiteren Hauptlehrern kann statt einer Wohnung auch eine Miethentschädigung bezahlt werden, welche

in Orten der I. Klasse auf 120 Mark (70 fl. — kr.)

„ „ „ II. „ „ 150 „ (87 fl. 30 kr.)

„ „ „ III. „ „ 180 „ (105 fl. — kr.)

„ „ „ IV. „ „ 240 „ (140 fl. — kr.)

„ „ „ V. „ „ 420 „ (245 fl. — kr.)

endlich in den nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874, die Gewährung von Wohnungsgeld-Zusätzen betreffend, zur ersten Ortsklasse gehörigen Städten auf 540 Mark (315 fl.) festgesetzt wird. Für Orte, in welchen die Miethpreise zufolge dauernder Verhältnisse eine die genannten Ansätze beträchtlich übersteigende Höhe erreicht haben, kann die Miethentschädigung durch die Staatsverwaltungs-Behörde nach Vernehmung der Gemeindebehörde auf einen den herrschenden Miethpreisen entsprechenden höheren Betrag festgesetzt werden. Ein Hauptlehrer, der bisher keine Dienstwohnung hatte und dessen Dienstverhältnis den gesetzlichen Betrag einschließlich des Werthanschlages der Wohnung übersteigt, hat keine Dienstwohnung zu beanspruchen. Die Zahlung der Miethzins-Entschädigung liegt, wo nicht privatrechtlich verpflichtet, oder nach den Grundrissen der §§ 61 bis 65 dazu verfügbare Fonds eintreten, in allen Fällen der Gemeinde ob. Dieselbe hat auch die eingerichtete Stube für den Unterlehrer (§ 50) zu stellen.

§ 53. Als Schulgeld sind im Allgemeinen für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, in Orten der I. Klasse jährlich wenigstens 3 Mark 20 Pf. (1 fl. 52 kr.) bis höchstens 6 Mark (3 fl. 30 kr.), in Orten V. Klasse bis 8 Mark (4 fl. 40 kr.) von dem zur Ernährung des Kindes Verpflichteten zu entrichten. Innerhalb dieser Grenze bestimmt die Staatsverwaltungsbehörde nach Vernehmung des Orts-Schulraths und Gemeinderaths mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse den Betrag des Schulgeldes für jede einzelne Volksschule. Bestehen deren mehrere an einem Orte, so ist das Schulgeld in der Regel für alle gleich hoch zu bestimmen. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die nämliche Volksschule, so ist nur für das erste der volle Betrag, für das zweite, dritte und vierte dagegen nur die Hälfte des festgesetzten Schulgeldes und für die übrigen Kinder kein Schulgeld zu entrichten.

§ 54. Das Schulgeld wird für Rechnung der Gemeindekasse in vierteljährlichen Raten erhoben. Die Betreffende der Unvermöglischen hat der zu deren Unterstützung verpflichtete Armenverband je nach dem Grade ihrer Unvermögligkeit ganz oder zu bestimmten Theilen zu bestreiten.

§ 55. Den Lehrern ist statt des nach der Schülerzahl wechselnden Schulgeldes aus der Gemeindekasse ein Aversum zu entrichten, welches die Staatsverwaltungs-Behörde — vorbehaltlich der Bestimmung des § 48 C. — nach der durchschnittlichen Schülerzahl aus den letzten drei abgelaufenen Schuljahren mit Berücksichtigung der Bestimmung des § 53 Absatz 3 jeweils für die Dauer der nächstfolgenden drei Schuljahre festsetzt. Eine neue Festsetzung des Schulgeld-Aversums hat auch einzutreten bei jeder Aenderung des für ein Kind zu entrichtenden Schulgeld Betrags. Das Schulgeld-Aversum wird, wenn mehrere Lehrer an einer Volksschule angestellt sind, unter dieselben so vertheilt, daß jeder Hauptlehrer fünfmal so viel als ein Unterlehrer erhält.

§ 59. Hauptlehrer, welche fünf Jahre auf derselben Schulstelle verblieben sind, nachdem sie schon vorher fünf Jahre als Hauptlehrer gedient hatten und hinsichtlich ihres sittlichen Verhaltens, sowie ihrer Leistungen unbeanstandet sind, sollen für die Dauer ihres Verbleibens an eben dieser Stelle eine ständige Personalzulage von 60 Mark (35 fl.) vom Ablauf des Gehaltsemesters an erhalten, in welchem die 5jährige Dienstzeit erfüllt war. Hauptlehrer auf Stellen der ersten Klasse treten in den erstmaligen Bezug dieser Personalzulage nach fünfjährigem Wirken auf derselben Schulstelle, auch wenn sie vorher nicht schon fünf Jahre als Hauptlehrer gedient haben. Nach Zurücklegung von je weiteren fünf Dienstjahren auf derselben Stelle soll unter der gleichen Voraussetzung und in der nämlichen Weise eine Erhöhung von je 60 Mark (35 fl.) eintreten. Die Bewilligung einer Personalzulage oder die Erhöhung derselben findet nur statt, wenn und soweit das Einkommen des Lehrers aus dem festen Gehalt und dem Schulgeld, beziehungsweise den sonstigen Personalzulagen, nicht 1300 Mark (758 fl. 20 kr.) beträgt. Hauptlehrer, welche das Aufwachen in eine einträglichere Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen, verlieren dadurch den Anspruch auf Personalzulage. Hauptlehrern, welche zwar an derselben Schule geblieben, aber in eine mit einem größeren festem Gehalt verbundene Lehrstelle vorgerückt sind, wird der Betrag, um welchen sich der feste Gehalt

erhöht hat, an der Personalzulage, welche sie sonst anzusprechen hätten, in Abzug gebracht. Hauptlehrer, welche gegen ihren Willen lediglich im Interesse des Dienstes und ohne Verbesserung ihres Einkommens versetzt sind, sollen durch einen solchen Dienstwechsel an ihren Ansprüchen auf Personalzulage keinen Abbruch erleiden. Die Ober-Schulbehörde ist ermächtigt, auch bei freiwilligem Dienstwechsel diese Ansprüche auf Personalzulage aufrecht zu erhalten.

§ 68. Ist das Umlagebedürfnis einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer dem Lehrergehalt so groß, daß nach dem Gemeindekataster eine Umlage von mehr als 30 Pf. von 100 Mark (18 kr. von 100 fl.) Steuerkapital erhoben werden müßte, so ist die Gemeinde bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von 31 bis einschließlich 34 Pf. höchstens 19 Pf., 35 bis einschl. 38 Pf. höchst. 18 Pf., 39 bis einschl. 42 Pf. höchst. 17 Pf., 43 bis einschl. 46 Pf. höchst. 16 Pf., 47 bis einschl. 50 Pf. höchst. 15 Pf., 51 bis einschl. 53 Pf. höchst. 14 Pf., 54 bis einschl. 56 Pf. höchst. 13 Pf., 57 bis einschl. 59 Pf. höchst. 12 Pf., 60 bis einschl. 62 Pf. höchst. 11 Pf., 63 bis einschl. 65 Pf. höchst. 10 Pf., 66 bis einschl. 68 Pf. höchst. 9 Pf., 69 bis einschl. 71 Pf. höchst. 8 Pf., 72 bis einschl. 74 Pf. höchst. 7 Pf., 75 bis einschl. 77 Pf. höchst. 6 Pf., 78 bis einschl. 80 Pf. höchst. 5 Pf., 81 bis einschl. 84 Pf. höchst. 4 Pf., 85 bis einschl. 89 Pf. höchst. 3 Pf., 90 bis einschl. 94 Pf. höchst. 2 Pf., 95 bis einschl. 100 Pf. höchstens 1 Pf. Umlage zur Deckung der Lehrergehälte zu erheben verpflichtet.

(Zu Guldenswährung sind bei einem sonstigen Umlagebedürfnis aus 100 fl. Steuerkapital von 19 bis einschl. 23 kr. höchst. 11 kr., 24 bis einschl. 27 kr. höchst. 10 kr., 28 bis einschl. 30 kr. höchst. 9 kr., 31 bis einschl. 34 kr. höchst. 8 kr., 35 bis einschl. 37 kr. höchst. 7 kr., 38 bis einschl. 39 kr. höchst. 6 kr., 40 bis einschl. 43 kr. höchst. 5 kr., 44 bis einschl. 46 kr. höchst. 4 kr., 47 bis einschl. 48 kr. höchst. 3 kr., 49 bis einschl. 54 kr. höchst. 2 kr., 55 bis einschl. 60 kr. höchst. 1 kr. Umlage von 100 fl. Steuerkapital zu Deckung der Lehrergehälte zu erheben.) Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 100 Pf. von 100 Mark (60 kr. von 100 fl.) Steuerkapital, so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei.

§ 69. Die Vorschriften der §§ 67 und 68 finden auf die Städte mit mehr als 6000 Einwohnern, sowie auf solche Städte, welche sich der Städte-Ordnung unterstellt haben, keine Anwendung. Bei Gemeinden, welche nach ihren gewöhnlichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, kann die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beizugehen ist, um 1—5 Pf. von 100 Mark (1—3 kr. von 100 fl.) Steuerkapital höher bestimmt werden, als sie nach dem vorhergehenden Paragraphen zu berechnen gewesen wäre. Im umgekehrten Falle, bei Gemeinden, die auf besonders niedriger Stufe der Leistungsfähigkeit liegen, darf eine Erminderung des Umlagebetrags um 1—8 Pf. von 100 Mark (1—5 kr. von 100 fl.) Steuerkapital verfügt werden.

§ 70. Als das sonstige Umlagebedürfnis einer Gemeinde im Sinne der vorhergehenden Paragraphen gilt der Durchschnitt der von ihr während der letzten zehn Jahre erhobenen allgemeinen Umlagen, Vorausbeiträge, Armensteuer-Umlagen (diese jedoch nur soweit sie auf das gemeindesteuerpflichtige Steuerkapital fallen) und Schulhausbau-Umlagen im Sollbetrag unter Zugrundlegung des jüngsten Gemeindesteuer-Katasters. Von der Gesamtsumme dieser Umlagen wird jedoch der für Lehrergehälte und für Aufbesserung des Schulgeldes auf den nach § 48 C. garantierten Betrag auszugebene staatsrechtliche Beitrag, sowie der Werth aller Bürgergenutzungen unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen abgezogen.

§ 72. Wenn eine Gemeinde nach §§ 67 bis 70 nicht den ganzen durch Fonds und Dotationen noch ungedeckten Betrag der Lehrergehälte nebst Schulgeld-Aufbesserung auf sich zu nehmen hat, so wird auf Antrag der Gemeinde der von ihr und der von der Staatskasse (§ 74) zu zahlende Beitrag durch die zuständige Staatsbehörde für jeweils eine Periode von zehn Jahren festgesetzt. Die zehnjährigen Perioden sind für alle Gemeinden des Landes die gleichen; die erste umfaßt die Jahre 1874 bis 1883 einschließlich. Nach Ablauf der zehnjährigen Periode kann sowohl die Gemeinde wie der Vertreter der Staatskasse eine Aenderung beantragen. Dem neuen Erkenntnis wird der Durchschnitt der Gemeindeumlagen während der vorangegangenen zehnjährigen Periode und das jüngste Gemeindesteuer-Kataster zu Grunde gelegt. Das neue Erkenntnis wirkt von dem Tage des gestellten Antrags an. Derselbe kann in der zweiten Hälfte der neuen Periode nicht mehr gestellt werden.

§ 74. Was durch die Fonds und Dotationen (§§ 61—65) und durch die gesetzlichen Beiträge der Gemeinden (§§ 66—70) an den gesetzlichen Gehältern der Lehrer (§ 48 A und C und § 50) nicht gedeckt wird, fällt auf die Staatskasse.

§ 85. Ein Hauptlehrer, welcher nach zurückgelegtem fünften Dienstjahre, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt wird, empfängt einen Ruhegehalt. Derselbe beträgt, wenn die Ruhesetzung nach Umlauf des 40. Dienstjahres erfolgt, für die Lehrer auf Schulstellen I. und II. Klasse 850 Mark (495 fl. 50 kr.), III. Klasse 960 Mark (560 fl.), IV. Klasse 1100 Mark (641 fl. 40 kr.), V. Klasse 1300 Mark (758 fl. 20 kr.). Erfolgt die Ruhesetzung vor zurückgelegtem 10. Dienstjahre, so beträgt der Ruhegehalt 40 Proz. und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 2 Proz. des oben angegebenen Betrags. Die Dienstjahre derjenigen pensionsberechtigten Hauptlehrer, welche erst nach ihrem 25. Lebensjahre als Hauptlehrer angestellt werden, sollen von ihrer ersten Verwendung als Schulgehilfen, jedoch in diesem Falle nicht früher als von dem zurückgelegten 25. Lebensjahre an gerechnet werden.

§ 96. Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet sein oder

§ 75, Personalulage § 48 D, und garantirtes Schulgeld § 48 C) und von dem Anschlag der Dienstwohnung (§ 52) ...

§ 97. Außer dem jährlichen Beitrag zahlt jeder Hauptlehrer im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung in vier Viertel den Raten 15 Proz. seines nach § 96 zur Wittwen- und Waisenkasse zu immatriculirenden Dienstverhältnisses als Aufwandsbeitrag ...

§ 98. Die Beitragspflicht zum Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond erstreckt sich auch auf die zur Ruhe gesetzten Lehrer, und zwar zahlen diese den jährlichen Beitrag von 2 1/2 Proz. ihres Ruhegehalts.

§ 102. Den Gemeinden steht es frei, außer den durch dieses Gesetz gebotenen Volksschulen oder statt derselben erweiterte Volksschulen zu errichten, in welchen eine größere Anzahl von Lehrern, als die gesetzlich notwendige, angestellt ist ...

Art. II. Hinter § 60 des Gesetzes vom 8. März 1868 wird folgende Bestimmung eingefügt: § 60 a. Das dienstliche Einkommen der Volksschullehrer, dasselbe bestände in Geld, in Naturalien, in Güternutzung oder Wohnungsgenuß ...

Art. III. Die Lehrer haben das durch dieses Gesetz vorgeschriebene Einkommen vom 1. Januar 1874 an zu beanspruchen. Sie sind in den wirklichen Bezug desselben so bald als möglich, spätestens aber am 1. Juli 1874 einzutreten, ohne Unterschied, ob bis dahin die künftigen Beiträge zu den Lehrergehältern endgültig bestimmt seien oder nicht.

Handel und Verkehr. Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite. Handelsberichte. Berlin, 5. Febr. (Schlußbericht) Weizen per April-Mai 86 1/2, per Juni-August —, gelber Weizen April-Mai 87 1/2 ...

Wien, 5. Febr. Die Einnahmen der Elisabeth-Westbahn in der Woche vom 24. Jan. bis 31. Jan. betragen 202,673 fl., somit um 20,988 fl. weniger als in der gleichen Woche des vorigen Jahres. Die Linie Neumarkt-Simbach ergab 10,579 fl. (plus 1119 fl.), die Linie Salzburg-Wien 1685 fl. (minus 561 fl.), die Linie Eberstadt 1050 fl. (minus 1065 fl.).

Paris, 4. Febr. An der Börse wurde die heutige Rede des ...

Wien, 5. Febr. Die Einnahmen der Elisabeth-Westbahn in der Woche vom 24. Jan. bis 31. Jan. betragen 202,673 fl., somit um 20,988 fl. weniger als in der gleichen Woche des vorigen Jahres.

Paris, 4. Febr. An der Börse wurde die heutige Rede des ...

nicht, zahlt in diesen Wittwen- und Waisenfond von seinem festen Einkommen (fester Gehalt § 48 A und § 61 Schlußsatz) ...

Art. IV. Kein Lehrer soll durch dieses Gesetz in dem Einkommen verfürzt werden, zu welchem er bisher berechtigt war. Doch wird ein Anspruch auf einen höhern Ertrag des Schulgeldes als bis zu dem nach § 48 C. zu garantirenden Summe nicht anerkannt.

Badische Chronik.

S.d.G. Karlsruhe, 2. Febr. (Sitzung des Gemeinderaths unter Vorsitz des Oberbürgermeisters Lauter.) Auf Bericht, daß nunmehr das städt. Gaswerk vollständig umgebaut und in Gebrauch gezogen ist, werden verschiedene Anordnungen getroffen, namentlich auch beschloffen, daß die früheren Untersuchungen über Reinheit und Leuchtstärke des Gases alsbald wieder zu beginnen haben.

Der Vorstand des bad. Gartenbau-Vereins theilt mit, daß im Jahr 1875 der 6. Kongreß deutscher Gärtner und Gartenfreunde stattfinden soll, und da in demselben Jahre daher ein Gesangsfest, vielleicht auch eine Gewerbeausstellung (?) stattfinden dürfte, so fragt er an, ob der Gemeinderath geneigt sei, an den Präsidenten der Gartenbau-Gesellschaft in Wien eine Einladung, den Kongreß hier abzuhalten, zu erlassen.

Der gemeinnützige Verein richtet an den Gemeinderath die Bitte, auf Gemeindegeldern ein Damen-Schwimmbad am Rheinbaben zu errichten. Es wird aber die Ausführung dieses Unternehmens durch die Gemeinde nicht für wünschenswerth erachtet, vielmehr vorerst die Ansicht ausgesprochen, es sei dies eher Sache von

Wasshall Mac-Nabon erst gerührt, und dann silberweise bekannt. Anstandslos erholte sich die hohe Fremde zu einigen Käufen, das größte Publikum der Börse aber übte nur ungenügend das Staatsverhören von neuen Pariser Finanzwerken ...

Amsterdam, 5. Febr. Weizen loco grüßteltes, per März 386, per Mai 384, per Nov. 355, Roggen loco unveränd., per März 246, per Mai 234, per Nov. 225, per Oktob. 215. Rüböl loco 30, per Mai 35 1/2, per Herbst 37 1/2, Raps loco —, per April —, per Herbst 35 1/2.

Antwerpen, 4. Febr. Kaffee behauptet, aber ohne bedeutendes Geschäft. Von Häuten wurden umgekehrt 300 tr. Buenos-Ayres Mat. Rub. 11 1/2 Kil. zu frs. 155, 175, do. do. (Compos) 9 1/2 Kil. zu frs. 147, 110 tr. gel. Gera Dähm u. Rub. 13 1/2 Kil. zu frs. 112, 135 gel. Buenos-Ayres Rub. 2 1/2 Kil. zu frs. 82, 350 do. do. Rub. und Dähm Mat. 20 1/2, und 25, 32 Kil. zu frs. 71, 28 do. do. Rub. (Parana) 2 1/2 Kil. zu frs. 78, 137 gel. Uruguay Dähm 20/25 und 25/30 Kil. zu frs. 77 und 80 und 200 gel. Rio Grande Dähm und Rub. 20/25 und 15/20 Kil. zu frs. 74 und 75. — Wolle. Die erste Serie unserer städtischen Auktionen wurde gestern begonnen. Der Verkauf von fremden und inländischen Käufen war ein sehr starker. Von den angegebenen 2130 B. Buenos-Ayres wurden 1658 B., von 84 B. Montevideo 67 B., und von 113 B. La Banda Oriental 113 B. verkauft. Außerdem waren noch 20 B. gewöhnliche offerirt, die aber keine Käufer fanden. Buenos-Ayres guter Dual, wurden zu einer Reduktion von 5—10 ct., fehlerhafte von 10—15 ct. gegen den Mittelkurs der letzten November-Auktionen abgeben, während die Kommodoren und die von Montevideo fast dieselben Preise als im Monat November erzielten. Im Allgemeinen war die Stimmung still-pessim.

Liverpool, 5. Febr. Baumwollenmarkt. Umsatz 10,000 B., davon auf Spekulation und Export 1000 Ballen. Widdling Up

Präsidenten oder eines Vereins, nöthigenfalls mit Unterstützung der Gemeinde vielleicht durch Gewährung einer Zinsgarantie für eine gewisse Zeitdauer.

Anlässlich der Vorlage über die Fleischbeschau im vorigen Jahr wird die Frage besprochen, ob bei den Gebühren für die Beschau des Fleisches von Kelnvieh nicht eine Verminderung eintreten könne; man beschließt aber, jetzt hierin eine Veränderung nicht eintreten zu lassen, sondern abzuwarten, bis die neue Reichsordnung ins Leben treten werde. (Beschau wurden 1873: 2325 Ochsen, 910 Kühe, 1770 Kälber, 227 Ferkel, 10,540 Schweine, 10,549 Kälber, 920 Hammel.)

Aus Baden, 4. Febr. Während weitaus der größere Theil der badischen Prekursorien sich in vergeblichem Kampfe bemüht, alle Errungenschaften der Kunst auf geistigem und materiellem Gebiet in der einen oder anderen Weise abzulehnen, geht andererseits durch die proletarische Gesinnung vielfach ein frischer Zug, die Fragen der Zeit sich selbst und Andern zum Verständniß zu bringen und ihnen Errungenschaften als Anerkennung widerfahren zu lassen. Als Beweis hierfür mag auch die kleine, nette, schon in zweiter Auflage erschienene Dichtung „Die Schwarzwaldbahn“ von Leckmann gelten, welche in klassischer Form den Sieg menschlichen Geistes und menschlicher Kraft über die rohen Naturgewalten besingt. Wir können nicht umhin, auf die kräftige und anmuthige dichterische Leistung des bekannten Biographen von Hüb., unsern gelehrten Landmannes, aufmerksam zu machen, der neben seinen tüchtigen Studien auch noch Zeit und Lust findet, zu Lob und Preis der Mitwelt in die Satten zu greifen.

Freiburg, 4. Febr. Im Laufe dieses Frühjahres wird in dieser Stadt die allgemeine rheinische Gartenbau-Ausstellung stattfinden und werden hierzu von dem durch den Ausschuss des badischen Landesvereins hiezu betrauten hiesigen Gartenbau-Verein bereits Vorkehrungen getroffen. Die Ausstellung wird in der Kunst- und Festhalle und der Gewerbeausstellungshalle auf dem Karleplatz und zwar von Sonntag den 5. bis Sonntag den 12. Mai abgehalten werden. Gegenstände der Ausstellung sind Kulturdemonstrationen, blühende Pflanzen, Bouquets und Kränze von lebenden Blumen, Gemüse und Sämereien. Mit der Ausstellung findet zugleich eine Verlosung eines Theils der angekauften Pflanzen statt und werden an die Aussteller vorzüglicher Produkte Geldprämien verliehen werden. Da sowohl von Seiten des Großh. Handelsministeriums diesem Unternehmen die Unterstützung zugesagt, als auch von den verschiedenen, dem allgemeinen Landesverein angehörenden Städten Theilnahme an der Ausstellung erklärt und die Leistung von Beiträgen zu Prämien in Aussicht gestellt ist, so läßt sich der Ausstellung ein recht glücklicher Erfolg versprechen und wird dieses Unternehmen hier auf das Freudigste begrüßt.

Vermischte Nachrichten.

Düsseldorf, 2. Febr. (Kön. Zg.) Die hiesige königl. Regierung erläßt eine amtliche Bekanntmachung, wozu sie allen von ihr ressortirenden Staats- und Gemeindebeamten, Schulinspektoren und Lehrern untersagt, dem als unpatriotisch und staatsfeindlich anerkannten Rainzer Katholikerverein beizutreten oder fernherhin anzugehen oder seinen Berathungen — sofern dies nicht zum Zweck der polizeilichen Überwachung geschieht — beizuwohnen. Gleichzeitig sind die Polizeibehörden angewiesen worden, die Versammlungen dieses Vereins sorgfältig zu überwachen und die Vorschriften des Vereinsgesetzes gegen denselben mit aller Strenge zur Ausführung zu bringen.

Die Korrb. „Allg. Ztg.“ vom 3. Febr. schreibt in der Lamarmora-Angelegenheit: General Lamarmora hat in einer öffentlichen Erklärung die in seinem Buch als angebliche Doppelgänger des General Covone mitgetheilten Berichte ihres offiziellen Charakters entlehnt und dieselben als Privatbriefe bezeichnet, die nicht zu den Staatsakten gehörten. Er gibt nicht zu, daß General Covone wissenschaftlich Unwahres berichtet, wohl aber, daß er „Aussagen des preussischen Ministers einen Einnahmegeheim haben könne, welchen dieselben nicht gehabt haben“. Damit ist freilich der Sachverhalt keineswegs aufgeklärt. Daten und Reihenfolge der Berichte stimmen durchaus nicht mit dem Inhalt der Mittheilungen; über den nunmehrigen Privatbriefen schwebt ein Dunkel in Betreff ihrer Komposition. General Lamarmora theilt den Wortlaut des Schreibens des Grafen Ujeshom mit; er enthält die von Lamarmora unterdrückten Worte, welche beweisen, daß das Mitglied der ungarischen Emigration (Graf Czaki) von Lamarmora beim Grafen Ujeshom eingeführt, an ihn adressirt worden ist. Es werden wohl weitere Erörterungen folgen. Da wird sich dann auch herausstellen, welche Meinung Covone sich über Lamarmora gebildet hatte und was ihn (Covone) bewog, seine „Privatbriefe“ an Lamarmora so einzurichten, wie sie auch im Paris Lesbar waren.

London 7 1/2, Widdling Orleans 8 1/2, Fair Egyptian 6 1/2, Fair Dholarah 5, Fair Broad 5 1/2, Fair Comra 5 1/2, Fair Madras 5 1/2, Fair Bengal 3 1/2, Fair Smyrna 6 1/2, Fair Peruan 8 1/2, Middl. Fair Dholl. 4 1/2, Middl. Dholl. 3 1/2, Good middl. Dholl. 4 1/2, Good Fair Comro 6 1/2, Middl. Mobile 7 1/2, Middl. Egyptian 6 1/2, Fair Bahia 8, Fair Raccio 8 1/2, Fair Maranham 8 1/2, Fair Domrauntee 5 1/2, Fair Seinde 4, Fair Tinnivilly 4 1/2, Fair Rio 8. Mat.

New-York, 4. Febr. Goldagio 111 1/2, London 4,85, Baumwolle, middl. Upland 15 1/2 ct., Petroleum, Standard white 15 1/2 ct., Weizenmehl, extra State D. 8,85, Kothw. Frühjahrsweizen D. 1,65, Baumwollen-Antwaste 23,000 B.

Raffinaische 25 fl. -Kasse. Bei der am 4. Febr. fortgesetzten Auktion fielen auf Nr. 96879 à 15,000 fl. Nr. 85149 à 3000 fl., Nr. 7271 98742 à 400 fl., Nr. 1302 79823 88452 20234 5492 17732 17171 à 60 fl., Nr. 72376 56362 62847 79901 90076 3621 60981 30705 52759 72896 54839 38514 85791 92263 42313 (3873 18011 17910 68912 à 50 fl.)

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe. Table with columns: Barometer in mm., Temperatur in °C., Feuchtigkeitsprozent, Wind, Himmel, Regen.

Barometer in mm., Temperatur in °C., Feuchtigkeitsprozent, Wind, Himmel, Regen. Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Hermann Rosenfeld.

